

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Corona-Protest als Spaziergang am 28. Februar 2022 in Eisenach - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3484 (vergleiche Drucksache 7/6991) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4163** vom 29. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. März 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 28. Februar 2022 in Eisenach verfügt (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?
2. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protests in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Personenzusammenkunft am 28. Februar 2022 wurde behördlicherseits als Versammlung klassifiziert. Folgende Auflagen wurden seitens der verantwortlichen Polizeiführung erlassen:

- Gestattung/Durchführung lediglich als Standkundgebung (Ortsfestigkeit),
- durchgehende Tragepflicht eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes,
- Abstandswahrung von mindestens 1,5 m zwischen den Teilnehmenden,
- Aufforderung zur Benennung eines Versammlungsleiters.

Die Durchführung der Lautsprecherdurchsagen ist in der polizeilichen Einsatzdokumentation hinterlegt. Für die zu Grunde liegenden Dokumente gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

Einzelne Prüfungshandlungen zur Suche nach einem Versammlungsleiter, neben der genannten Aufforderung, sind nicht dokumentiert. Verbunden war die Aufforderung mit dem Hinweis, dass Teilnehmende, die eine erkennbare Leitungsfunktion innerhalb der Versammlung einnehmen, behördlich als Versammlungsleiter angenommen werden.

3. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt und falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?

Antwort:

Nein

4. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen und wie erfolgte diese Aufforderung? Falls ja, wie wurde dies dokumentiert und welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?

Antwort:

Nein

5. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übten die "amtsbekannte[n] Rechtsextremisten" auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung aus (Art der Dokumentation der Einflussnahme angeben)?
- Um wie viele "amtsbekannte Rechtsextremisten" handelte es sich zahlenmäßig genau und wie wurde deren Zugehörigkeit zur rechten Szene geprüft oder bewertet?
  - Wie wurde die Teilnahme der zuvor benannten Personen dokumentiert (Löschungsfrist/Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation angeben)?
  - Wie viele und welche der eingeleiteten Strafverfahren gingen nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei von den zuvor benannten Personen aus (Anzahl und Deliktsbezeichnung)?
6. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übte die sogenannte rechte Klientel auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 28. Februar 2022 in Eisenach aus, wie dies die Landesregierung dieser Klientel immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Es besteht ein gesetzlich normierter Auftrag zur Beobachtung von Extremisten, beispielsweise von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Selbstverwaltern sowie Personen, die dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden. Das bedeutet, dass für diese Personen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen.

Der Einfluss von Extremisten umfasst unter anderem die Mobilisierung zur Veranstaltung, den prägenden Einfluss auf den Demonstrationsverlauf sowie die Prägung der öffentlichen Wahrnehmung, etwa durch Kundgebungsmittel oder die Positionierung im Protestzug.

Es liegen Informationen vor, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten - etwa die Anzahl festgestellter, amtsbekannter Extremisten oder die Intensität und Form der Beobachtung bei konkreten Versammlungsgeschehen - würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und die Vorbemerkung wird verwiesen.

Aus polizeilicher Sicht ist festzuhalten, dass auf Grund der mannigfaltigen Proteste und der zur Verfügung stehenden Ressourcen eine explizite Dokumentation von Einflussnahmen einzelner Gruppierungen nicht erfolgen konnte. Auch war dies im Kontext einer priorisierten Aufgabenbewältigung kein pri-

märes Ziel der spezifischen Einsatzbewältigung. Demnach können seitens der Landesregierung keine validen Aussagen hierzu auf der Grundlage polizeilicher Erkenntnisse getroffen werden.

Die Anwesenheit einer Person von der allgemein bekannt ist, dass sie der NPD angehört, wurde festgestellt und in der polizeilichen Einsatzdokumentation hinterlegt. Für die zu Grunde liegenden Dokumente gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

7. Welche der Straftaten (Fragen 7 und 9 der Kleinen Anfrage 7/3484) werden aufgrund welcher einzelnen Merkmale jeweils welchem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet?

Antwort:

Hier wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung 9 der Kleinen Anfrage 7/3484 im Fokus steht.

Demgemäß wurden zwei Verstöße gegen § 113 Strafgesetzbuch sowie ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz als Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- klassifiziert.

Maier  
Minister